

Das Hausiergewerbe bedeutet eine gewisse Gefahr für das Publikum. Die Unerfahrenheit der Käufer wird nur zu oft ausgebeutet. Besonders groß ist diese Gefahr, soweit es sich um Gegenstände handelt, deren Beurteilung eine bestimmte Sachkenntnis voraussetzt. Hinzu kommt, daß in der Regel der Hausierer dem Käufer nicht bekannt ist, so daß dieser sich nicht an ihn halten kann, falls die gekaufte Ware sich als minderwertig erweist.

Um diese Gefährdung des Publikums zu vermeiden, sind durch den § 56 G.-O. eine ganze Reihe von Gegenständen vom Hausierhandel ausgeschlossen. Die gleichen Gründe sprechen auch für die Ausdehnung dieses Verbotes auf das stehende Gewerbe, soweit es sich in Formen des Hausierhandels abspielt. Es dürfen daher, wenn auch, wie eben ausgeführt, die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit am Orte der gewerblichen Niederlassung grundsätzlich frei ist nach § 42a G.-O., Gegenstände, welche vom Verkauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirks des Ortes oder der gewerblichen Niederlassung nicht von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden. Dieses Verbot geht also nicht so weit, wie das für den gewerblichen Betrieb im Umherziehen in § 56 gegebene. Während nämlich nach letzterer Vorschrift Verkauf und Feilbieten dieser in § 56 aufgezählten Gegenstände rundweg verboten ist, trifft dieses Verbot nach § 42a den stehenden gewerblichen Betrieb nur insoweit, als Verkauf und Feilbieten nur dann verboten ist, wenn es öffentlich oder von Haus zu Haus geschieht.

Ein Ort ist dann ein öffentlicher, wenn er dem Publikum, sei es auch gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes, zugänglich ist. Wirtshäuser, Kaffees, öffentliche Auktionshallen usw. sind also in der Regel öffentliche Orte. Gleichgültig ist, ob sie vorübergehend an eine Person oder einen Verein vermietet sind. Allein entscheidend ist, ob sie trotzdem dem Publikum zugänglich bleiben. Der nicht nur vorübergehend benutzte Laden eines Geschäftsmanns ist in keinem Falle ein öffentlicher Ort in diesem Sinne; denn der § 42a verbietet ja nur das Feilbieten oder den Ankauf von bestimmten Gegenständen, soweit es sich am Niederlassungsorte in Formen des Hausierhandels abspielt.

Für uns ist zunächst die Vorschrift des § 56, Absatz 2, Ziffer 3 u. 11, wichtig. Hiernach sind Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren, Schmucksachen und Bijouteriewaren von dem Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Die gleichen Beschränkungen gelten, wie oben ausgeführt, nach § 42a für das Feilbieten und den Verkauf der genannten Gegenstände am Ort der gewerblichen Niederlassung, soweit dies von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten geschieht.

Unter dieses Verbot fallen alte wie neue Gold- und Silberwaren. Zu beachten ist, daß nur Taschenuhren, nicht auch Großuhren, vom Kauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind. Für Großuhren würde sich dieselbe Regelung empfehlen, da gegen ihren Vertrieb im Umherziehen dieselben Bedenken sprechen, wie gegen den der Taschenuhren. Hier hat das Gesetz also eine Lücke. Armbanduhren werden den Taschenuhren gleichzusetzen sein. Schmucksachen sind solche Gegenstände, welche zur Verzierung des menschlichen Körpers dienen. Christbaumschmuck gehört also nicht hierher. Für Schmucksachen und Bijouteriewaren ist es gleichgültig, ob sie aus Edelmetall bestehen oder nicht. Gleichgültig ist auch, ob sie neben ihrer Bestimmung als Schmuckstück auch einen Gebrauchszweck haben. Auch Nadeln, Kämmen, Spangen, Uhrketten usw. fallen also unter den Begriff der Schmucksachen

und Bijouteriewaren. Spitzen und andere Textilien gehören hierzu nicht. Es sei aber nochmals betont, daß es auf den Wert der Gegenstände nicht ankommt. Auch ganz minderwertiger Plunder ist also vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen.

Den in § 56, Absatz 2, Ziffer 11, außerdem genannten Brillen sind Schutzbrillen für Steinarbeiter und Automobilbrillen nicht zuzuzählen. Denn bei diesen besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung des Käufers infolge minderwertiger Qualität der Ware nicht. Aus dem Zwecke dieser Vorschrift, das Publikum vor dieser Gefahr zu schützen, ist jedoch zu folgern, daß ein Hausierer auch dann auf verbotenen Wegen wandelt, wenn er einzelne Bestandteile von Brillen verkauft. Zu den optischen Instrumenten gehören Barometer und Thermometer nicht.

Nur der Verkauf und das Feilbieten der obengenannten Gegenstände im Umherziehen ist verboten, nicht das Aufsuchen von Bestellungen. Diese Lücke im Gesetz gibt zu vielem Umgehungen Anlaß. Unter den Begriff des Aufsuchens von Bestellungen fällt jede Tätigkeit, die bezweckt, von einem Dritten einen festen Auftrag auf künftige Lieferung einer bestimmten Ware zu erhalten. Auch dann werden Bestellungen aufgesucht, wenn jemand außerhalb seines Wohnortes Kauflustige nach vorhergehender Anzeige in den Zeitungen in einem Gasthofe empfängt, um Bestellungen anzunehmen. Bei Bestellungen nach Probe dürfen die Proben nicht dem Käufer überlassen werden. Auch genügt es nicht, wenn der Hausierer einige Stunden nach Annahme der Bestellung dem Kunden z. B. vom Wirtshause aus die Ware zusendet. Bestellung und Lieferung müssen vielmehr zwei auch zeitlich völlig getrennte Vorgänge sein. Trifft dies nicht zu, so handelt es sich um ein Feilbieten, gegen den Hausierer kann also auf Grund des § 56, G.-O. vorgegangen werden.

Wird einer dieser Beschränkungen des stehenden und des im Umherziehen betriebenen Gewerbes zuwidergehandelt, so tritt Bestrafung nach § 148, Absatz 1, Ziffer 5 u. 7a, G.-O., ein. Die höchste Grenze der Strafe beträgt 150 Mk. Im Unvermögensfalle ist Haft bis zu 4 Wochen zu verhängen. Da es sich hier um eine Uebertretung handelt (vgl. § 1, Absatz 3, St.G.B.), so findet das für diese vorgesehene, vereinfachte Verfahren Anwendung. Die Strafe kann also außer durch das Schöffengericht auch durch einen amtsrichterlichen Strafbefehl oder eine polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden. Der Antrag auf Bestrafung ist also entweder beim Amtsgericht oder der Polizeibehörde, welche für den Ort, an dem die Gesetzeszuwiderhandlung erfolgte, zuständig sind, einzureichen. Die Anzeige beim Amtsgericht ist vorzuziehen, da die Polizei nur in leichteren Fällen entscheiden wird und ihr auch oft die erforderliche Gesetzeskunde abgeht. In dieser Anzeige ist der Tatbestand kurz und klar zu schildern, Zeugen und anderes Beweismaterial zu benennen und möglichst der Gesetzesparagraph anzugeben, der übertreten wurde. In Frage kommen hier nach dem bisher Gesagten die §§ 42a, 44 u. 56, G.-O. Umstehend ist eine Anleitung zur Abfassung einer derartigen Anzeige gegeben.

Wichtig ist noch die Vorschrift des § 142, Absatz 2, G.-O. In den Fällen nämlich, wo durch die strafbare Handlung zugleich die Steuergesetze verletzt sind, hat die Bestrafung nach diesen zu erfolgen. Eine Bestrafung nach § 148, Absatz 1, tritt also nicht ein. Die Entscheidung, ob eine Zuwiderhandlung gegen Steuergesetze vorliegt, liegt der erkennenden Behörde ob. Wird die Frage bejaht, so richtet sich auch die Verjährung nach den verletzten Steuergesetzen. Hat die Bestrafung jedoch nach § 148, Abs. 1, G.-O., zu erfolgen, so beträgt nach § 145, Absatz 2, G.-O., die Verjährungsfrist drei Monate. Die Anzeige ist also innerhalb dieser Zeit zu erstatten.